

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2012.00321 vom 28. März 2014

ZH Sozialversicherungsgericht, 2014-03-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_AL.2012.00321

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2012.00321 du 28 mars 2014

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2012.00321 del 28 marzo 2014

Erwägungen

E. 1

Novem ber 2011 Arbeitslosenentschädigung (Urk. 7/26). Mit Verfügung vom 6. August 2012 stellte das Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) die Versicherte wegen Nichtbefolgens von Weisungen für die Dauer von 36 Tagen ab dem 15. Mai 2012 in der Anspruchsberechtigung ein, da sie sich für die ihr am 14. Mai 2012 zugewiesenen Stelle als Kunsttechnologin bei der Y.____ nicht beworben habe (Urk. 7/11). Die dagegen erhobene Einsprache der Versicherten vom 22. und 31. August 2012 sowie vom 21. September und 8. Oktober 2012 (Urk. 7/12) wies das AWA mit Entscheid vom 29. Oktober 2012 ab (Urk. 2).

E. 1.1

Die Beschwerdeführerin wohnte im Zeitpunkt der Beschwerdeerhebung in Niederglatt im Kanton Zürich (Urk. 1). Zuständig für die Beurteilung der Beschwerde ist daher das Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich (Art. 58 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts).

E. 1.2

Da der Streitwert Fr. 20'000.-- nicht übersteigt, fällt die Beurteilung der Beschwerde in die einzelrichterliche Zuständigkeit (§ 11 Abs. 1 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht ; GSVGer).

E. 2

Dagegen erhob die Versicherte am 27. November 2012 Beschwerde (Urk. 1) mit dem Antrag, der angefochtene Entscheid sei ersatzlos aufzuheben; eventualiter sei die Dauer der Einstellung in der Anspruchsberechtigung auf höchstens zehn Tage zu reduzieren. Im Weiteren beantragte sie die Durchführung einer öffentlichen Verhandlung mitsamt einer Zeugenbefragung. In der Beschwerdeantwort vom 31. Januar 2013 schloss das AWA auf Abweisung der Beschwerde. Mit Eingabe vom 7. März 2014 liess die Versicherte durch ihren Rechtsvertreter mitteilen, dass sie auf eine öffentliche Verhandlung und eine Zeugenbefragung verzichte (Urk. 9). Die Einzelrichterin zieht in Erwägung: 1.

E. 2.1

Nach Art. 17 Abs. 3 Satz 1 des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzentschädigung (AVIG) muss die arbeitslose Person eine vermittelte zumutbare Arbeit annehmen. Gemäss Art. 30 Abs. 1 lit .

AVIG ist die versicherte Person in der Anspruchsberechtigung einzustellen, wenn sie die Kontrollvorschriften oder die Weisungen der zuständigen Amtsstelle nicht befolgt,

namentlich eine zumutbare Arbeit nicht annimmt oder eine arbeitsmarktliche Massnahme ohne entschuldbaren Grund nicht antritt, abbricht oder deren Durchführung oder Zweck durch ihr Verhalten beeinträchtigt oder verunmöglicht.

Eine Ablehnung vermittelter zumutbarer Arbeit liegt nicht nur dann vor, wenn die versicherte Person eine Stelle aus drücklich zurückweist, sondern auch, wenn sie eine nach den Umständen gebotene ausdrückliche Annahmeerklärung unterlässt. Sie hat bei den Verhandlungen mit künftigen Arbeitgeberinnen oder Arbeitgebern klar und eindeutig die Bereitschaft zum Vertragsabschluss zu bekunden, um die Beendigung der Arbeitslosigkeit nicht zu gefährden (ARV 1984 Nr.

14 S. 167). Der erwähnte Tatbestand der Ablehnung zumutbarer Arbeit ist nicht nur erfüllt, wenn die arbeitslose Person bei eigentlichen Vertragsverhandlungen eine nach den Umständen gebotene ausdrückliche Annahmeerklärung unterlässt, sondern auch dann, wenn sie sich trotz Zuweisung einer Stelle durch das Arbeitsamt gar nicht ernsthaft um die Aufnahme von Vertragsverhandlungen bemüht (ARV 1986 Nr. 5 S. 22).

E. 2.2

Die Dauer der Einstellung bemisst sich nach dem Grad des Verschuldens (Art. 30 Abs. 3 AVIG) und beträgt 1 bis 15 Tage bei leichtem, 16 bis 30

Tage bei mittelschwerem und 31

bis 60 Tage bei schwerem Verschulden (Art. 45 Abs. 3 der Verordnung über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung; AVIV).

Gemäss Art. 45 Abs. 4 AVIV liegt ein schweres Verschulden vor, wenn die versicherte Person ohne entschuldbaren Grund eine zumutbare Arbeitsstelle ohne Zusicherung einer neuen aufgegeben oder eine zumutbare Arbeit abgelehnt hat. Nach der Rechtsprechung (BGE 130 V 125) ist indes auch bei Ablehnung einer amtlich zugewiesenen zumutbaren Arbeitsstelle oder arbeitsmarktlichen Massnahme oder bei Nichtannahme einer selbst gefundenen zumutbaren Arbeitsstelle nicht zwingend von einem schweren Verschulden auszugehen, falls ein „entschuldbarer Grund“ im Sinne von Art. 45 Abs. 4 AVIV vorliegt. Unter einem entschuldbaren Grund im Sinne dieser Bestimmung ist ein Grund zu verstehen, der das Verschulden als mittelschwer oder leicht erscheinen lassen kann. Ein solcher im konkreten Einzelfall liegender Grund kann die subjektive Situation der betroffenen Person oder eine objektive Gegebenheit beschlagen (BGE 130 V 130 E. 3.5).

E. 3.1

Aktenkundig und unbestritten ist, dass die Beschwerdeführerin am 14. Mai 2012 vom Regionalen Arbeitsvermittlungszentrum (RAV) Z.____

angewiesen worden war, sich bis spätestens 20. Mai 2012 bei der Y.____

als Kunsttechnologin zu bewerben, und dass die Firma in der Folge die Zustellung einer entsprechenden Bewerbung in ihren Rückmeldungen vom 20. Juni und 20. Juli 2012 verneinte (Urk. 7/4 -6). Unbestritten ist auch, dass die Stelle zumutbar war.

E. 3.2

Der Beschwerdegegner begründet die verfügte Sanktion zusammengefasst damit (Urk. 2), es sei nicht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit erstellt, dass sich die Beschwerdeführerin auf die ihr zugewiesene Stelle bei der Y.____ beworben habe.

Die Beschwerdeführerin bringt dagegen im Wesentlichen vor (Urk. 1), sie habe sich bereits mit Bewerbungsschreiben vom 3. Mai 2012, als das relevante Stelleninserat als Kunsttechnologin aufgeschaltet worden sei, bei der Y.____ beworben und sich danach mehrfach bei der Firma telefonisch erkundigt, was mit ihrer Bewerbung geschehe; jedoch habe ihr dies

niemand beantworten können. Zudem habe sie das Bewerbungsschreiben der zuständigen RAV-Personalberaterin, Frau A.____, gezeigt, weshalb diese davon Kenntnis haben müssen.

E. 4.1

Das Gericht hat im Rahmen des Untersuchungsgrundsatzes und mit freier Beweiswürdigung unter Ausschöpfung der Untersuchungsmittel, in Berücksichtigung der gesamten bekannten Umstände und in gewissenhafter Prüfung der Beweise aufgrund seiner frei gebildeten Überzeugung einen Sachverhalt zu ermitteln, der zumindest die überwiegende Wahrscheinlichkeit für sich hat, der Wirklichkeit zu entsprechen (BGE 117 V 261 E. 3b). Ist dies nach Abschluss der Untersuchungen nicht möglich, so stellt sich die Frage der Beweislast. Diese trägt für die erfolgte Stellenbewerbung die versicherte Person (Urteil des Bundesgerichts C 1 93/06 vom 7. November 2006, E. 2.2). In diesem Zusammenhang gehört zu einer Stellenbewerbung nicht nur das Verfassen des Bewerbungsschreibens und dessen rechtzeitiger Versand, sondern auch - da die Bewerbung eine empfangsbedürftige Willenserklärung ist - dessen Zustellung. Da die Bewerbung auf Gefahr des Erklärenden reist, trägt der Bewerber somit das Risiko, dass die Unterlagen beim Empfänger ankommen, weshalb es ihm allenfalls an einem rechtsgenüchlichen Nachweis seiner Bewerbung mangelt, wenn er sich gegen eine eingeschriebene Briefpostsendung entscheidet und sich auch nicht auf andere Weise bezüglich der Zustellung der Bewerbung absichert (Urteil des Bundesgerichts C 193/06 vom 7. November 2006, E. 2.2). Kann die versicherte Person nicht beweisen, dass sie sich um die zugewiesene Stelle beworben hat, liegt somit Beweislosigkeit vor, deren Folgen sie zu tragen hat.

E. 4.2

Die Beschwerdeführerin macht geltend, sie habe das Bewerbungsschreiben vom 3. Mai 2012 gleichentags uneingeschrieben mit der Post abgeschickt

(Urk. 1; Stellungnahme der Beschwerdeführerin vom 26. Juli 2012, Urk. 7/9 ; Kopie des Bewerbungsschreibens vom 3. Mai 2012, Urk. 3/3). Einen Beleg dafür hat sie nicht. Auch der Hinweis, sie habe das Bewerbungsschreiben der zuständigen RAV-Beraterin gezeigt, vermag wohl dessen Existenz, nicht aber dessen Zustellung an die Y.____ zu belegen. Weitere Anhaltspunkte dafür, dass das Bewerbungsschreiben vom 3. Mai 2012 bei der potentiellen Arbeitgeberin eingetroffen ist, liegen nicht vor. Bei dieser Aktenlage ist davon auszugehen, dass die Beschwerdeführerin nicht beweisen kann, dass sie sich um die zugewiesene Stelle beworben hat. Von weiteren Sachverhaltsabklärungen, wie etwa einer Parteibefragung (Urk. 1), sind keine neuen/anderen entscheidungsrelevante

Erkenntnisse zu erwarten, weshalb davon abzusehen ist (antizipierte Beweiswürdigung; BGE 124 V 90 E. 4b). Somit liegt diesbezüglich Beweislosigkeit vor, deren Folgen nach dem Gesagten die Versicherte zu tragen hat.

Nach dem Gesagten hat der Beschwerdegegner die Beschwerdeführerin zu Recht gestützt auf Art. 30 Abs. 1 lit. d AVIG in der Anspruchsberechtigung eingestellt.

E. 4.3

Der Beschwerdegegner hat das Verschulden der Beschwerdeführerin mit 36 Einstelltagen im unteren Bereich eines schweren Verschuldens festgesetzt (Urk. 2).

Bei der Überprüfung der Angemessenheit der verfügten Einstellungsdauer ist der Grundsatz zu beachten, dass das Sozialversicherungsgericht sein Ermessen nicht ohne triftigen Grund an die Stelle desjenigen der Verwaltung setzen darf, und dass das Gericht sich auf Gegebenheiten stützen kann, welche seine abweichende Ermessensausübung als naheliegender erscheinen lassen (BGE 126 V 362 E. 5d).

Aufgrund des vorgelegten Bewerbungsschreibens vom 3. Mai 2012 (Urk. 3/3) und des Stelleninserates vom 3. Mai 2012 (Urk. 3/4) ist unter Berücksichtigung der übrigen Akten – Stellenzuweisung vom 14. Mai 2012

(Urk. 7/4),

Nachweisformular

vom 5. Juni 2012 betreffend persönliche Arbeitsbemühungen für den Monat Mai 2012 (Urk. 7/19), Beratungsgespräch vom

E. 5

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Die Einzelrichterin Der Gerichtsschreiber Grünig Fraefel

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.